gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 22.07.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Erlass einer Veränderungssperre für die „Ötlinger Straße / Gewerbekanal“
- Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB:

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2021 beschlossen, für das Gebiet „Ötlinger Straße / Gewerbekanal“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes „Ötlinger Straße / Gewerbekanal“. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 7. Dezember 2020.

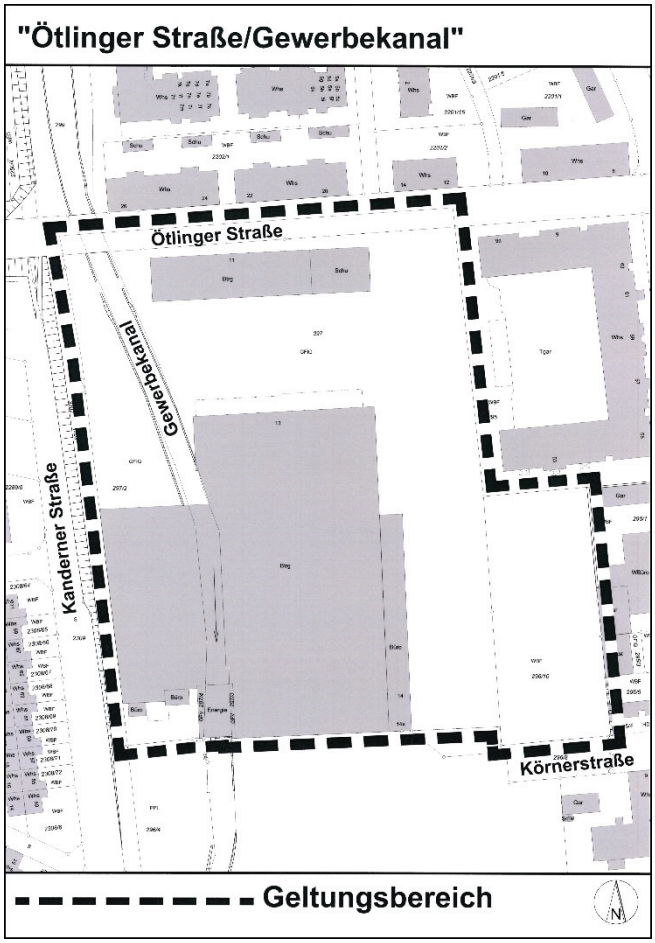

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Aufstellungsentwurfs des Bebauungsplans „Ötlinger Straße / Gewerbekanal“ tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 5. Februar 2021 in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB).

Die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Lörrach, Luisenstr. 16, Fachbereich Baurecht, 14. OG, Zimmer 14.12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Lörrach, den 22.07.2025

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.